

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG - JUNGENWALD

gemeinde mettlach ortsteil: mettlach

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

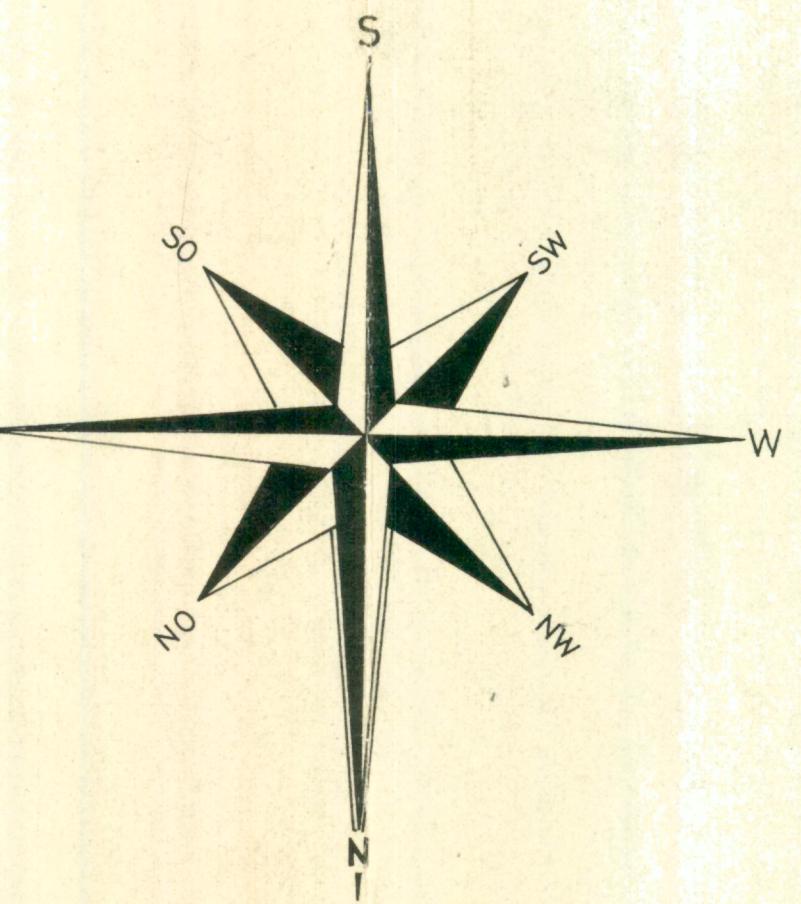
ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.6.1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich SIEHE PLAN

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet MISCHGEBIET MI

2.1.1 zulässige Anlagen SIEHE BNVO § 6 ABS.2

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFAELL

2.2 Baugebiet ALLG. WOHNENNETZ WA BNVO § 4

2.2.1 zulässige Anlagen SIEHE BNVO § 4 (2) Satz 1-3

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFAELL

2.3 Baugebiet ENTFAELL

2.3.1 zulässige Anlagen ENTFAELL

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFAELL

3. Maß der baulichen Nutzung ENTFAELL

3.1 Zahl der Vollgeschosse SIEHE PLAN

3.2 Grundflächenzahl SIEHE PLAN

3.3 Geschäftsfächenzahl SIEHE PLAN

3.4 Raumassenzahl ENTFAELL

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen ENTFAELL

4. Bauweise OFFEN, EINZELHAUSER LI PLAN

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen SIEHE PLAN

6. Stellung der baulichen Anlagen SIEHE PLAN

7. Mindestgröße der Baugrundstücke ENTFAELL

8. Höchstlage der baulichen Anlagen (Maß von Überpunkt Strichstruktur mit 0,5 Krüppelwinkel)

9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄLCE

sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken ENTFAELL

10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken ENTFAELL

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf ENTFAELL

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheinen vorgesehenen Flächen SIEHE PLAN

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufig städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. ENTFAELL

14. Gründstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ENTFAELL

15. Verkehrsflächen SIEHE PLAN

16. Höchstlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie ihrer Anschluß an die Verkehrsflächen LAUT STRASSENPROJEKT

17. Versorgungsflächen ENTFAELL

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen SIEHE PLAN

19. Flächen für die Verarbeitung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen ENTFAELL

20. Grünflächen, Parkanlagen, Dauerlebensgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badespätze, Friedhöfe ENTFAELL

21. Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Rohstoffen ENTFAELL

22. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft SIEHE PLAN

23. Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrinnen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erziehungskörpers oder eines beschränkten Personenzirkels belastende Flächen ENTFAELL

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ENTFAELL

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn-, biets oder Betriebseinheiten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erfordert werden ENTFAELL

26. Flächen bei einsiedler Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten Schuttfächen und ihre Nutzung ENTFAELL

27. Apfbläsern von Bäumen und Sträuchern SIEHE PLAN

28. Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ENTFAELL

Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf

Kindergarten

Kirche

Schule

Verw. Gebäude

Gruñflächen

Garten/Vorgarten Einzelbäume Anlagen

Verkehrsflächen

öffentl. Parkflächen

Flächen f. Versorgungsanlagen

Unformierter Station

Flächen für die Landwirtschaft u.

Forstwirtschaft mit Gel-, Fahr- und Leitungsrinnen

mit belastende Flächen (Kaserl., Kasell, Hochs...)

OFFENE BAUWEISE NUR EINZELS. ZUL.

OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG. eingerichtet vom 9.2.1976.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG. aufgestellt am 13.4.1976. Der Gemeinderat hat am 22.4.1976 beschlossen.

M. ... A. C. H., den 22.4.1976

Der Bürgermeister

H. ...

SAARLAND

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

In Auftrag

Diplom-Ingenieur 30.7.1976

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG. wurde am 23. August 1976, offiziell bekanntgemacht.

N. E. T. T. L. A. C. H., den 23. August 1976

Der Bürgermeister

J. V.

Der 1. Beauftragte

H. ...

G